

Vfg 70 / 2003

Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch nichtöffentliche Funkanwendungen der Bahnen für die automatische Fahrzeugidentifizierung für Schienenfahrzeuge und Zugkontrollsysteme

Auf Grund § 47 Abs. 1 und 5 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) in Verbindung mit der Frequenzzuteilungsverordnung (FreqZutV) vom 26. April 2001 (BGBl. I S. 829) werden hiermit Frequenzen für die Benutzung durch Funkanwendungen der Bahnen für die automatische Fahrzeugidentifizierung für Schienenfahrzeuge und Zugkontrollsysteme zugeteilt. Die Nutzung der Frequenzen ist nicht an einen bestimmten technischen Standard gebunden.

Die Amtsblattverfügung Nr. 26/2000 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch Funkanwendungen der Bahnen für die automatische Fahrzeugidentifizierung für Schienenfahrzeuge und Zugkontrollsysteme“, veröffentlicht im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) Nr. 5/2000, S. 886 vom 08.03.00, wird aufgehoben.

1. Frequenznutzungsparameter

| Frequenzen in MHz | Maximale äquivalente Strahlungsleistung (EIRP) /maximale magnetische Feldstärke in 10 m Entfernung | Kanalbandbreite/ Kanalraster in kHz |
|-------------------|--|-------------------------------------|
| a) 2446 - 2454 | 500 mW | 1500 |
| b) 27,095 | 42 dBµA/m | Keine Einschränkung |
| c) 4,515 | 7 dBµA/m | Keine Einschränkung |

2. Bestimmungen zur Vermeidung von Störungen bei Funkanwendungen, die innerhalb des o.g. Frequenzbereiche betrieben werden:

Frequenzbereich a): Die Aussendung darf nur beim Passieren eines Schienenfahrzeuges aktiviert sein.

Frequenzbereiche b) und c):

Die Aussendungen müssen innerhalb der Spektrumsmasken gemäß Empfehlung CEPT/ERC 70-03, Anlage 4, erfolgen.

Frequenzbereich c): Aussendungen sind nur nach Empfang des Eurobalise – Signals aus einem Zug erlaubt.

3. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2013 befristet.

Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Reg TP übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen der Funkanwendungen der

Bahnen für die automatische Fahrzeugidentifizierung für Schienenfahrzeuge und Zugkontrollsysteme nicht auszuschließen und hinzunehmen.

2. Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des "Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen" (FTEG) und des "Gesetzes über die Elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten" (EMVG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften.
6. Beauftragten der Reg TP ist gemäß §§ 7 und 8 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich Funkanlagen und Zubehör befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
7. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Funkanwendungen im Frequenzbereich a) die Parameter der Europäischen Norm EN 300 761-2 und Für Anwendungen in den Frequenzbereichen b) und c) die Parameter der Norm EN 300 330-2 zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.